

IX. Gang des Verfahrens

wegen der bedeutenden Streitwerte der von ihr zu bearbeitenden Verfahren angesichts der erheblichen Gerichtsgebühren mit Überschuss arbeiteten, was in der Hamburger Justiz fast singulär sei.

Die Einrichtung der Akkordtransporte wurde nicht gestoppt, sie findet noch heute statt.

beck-shop.de

3. Die Handelsrichter wirken in der Regel nicht in sämtlichen mündlichen Verhandlungen einer Sache mit, sondern nur in den jeweils letzten bzw. bedeutendsten. In der Kammer für Handelssachen hat der Vorsitzende nämlich alleine „die Sache so weit zu fördern, dass sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer erledigt werden kann“.⁴⁵

Der Kammervorsitzende terminiert also in der Regel die Sache zunächst auf eine so genannte Einzelrichtersitzung, in der prozessuale Vorfragen geklärt, die Sachanträge der Parteien gestellt, etwa erforderliche rechtliche Hinweise gegeben und etwaige Unklarheiten, Missverständlichkeiten, Fehler usw. angesprochen werden. Falls eine Partei nicht erscheint bzw. nicht vertreten wird, ergeht auf Antrag der Gegenseite in dieser Verhandlung ein Versäumnisurteil; möglicherweise wird die Klage auch zurückgenommen oder der Klagsanspruch vom Beklagten anerkannt. In all diesen Fällen sollen die Handelsrichter nicht beteiligt, soll ihre Zeit nicht unnötig in Anspruch genommen werden.⁴⁶

Weil in Wechsel- und Scheckprozessen, das heißt in Streitigkeiten mit abgekürzter Ladungsfrist und – im Vorverfahren – beschränkter Zulässigkeit von Beweismitteln aus Wechseln oder aus Schecks, also aus Papieren des schnellen Handels- und Zahlungsverkehrs, Zeitverluste für den Gläu-

⁴⁵ § 349 Absatz 1 Zivilprozessordnung.

⁴⁶ Vgl. hierzu § 349 Absatz 2 Zivilprozessordnung.

B. Gesetzliche Regelungen

biger verhindert werden sollen, ordnet § 349 Absatz 2 Nummer 8 Zivilprozessordnung an, dass der Vorsitzende zunächst allein entscheiden und mit einem so genannten Vorbehaltsurteil einen vorläufigen Vollstreckungstitel herstellen darf. In diesem so genannten Vorverfahren des Wechsel- und Scheckprozesses kommt es in der Regel nur auf die förmliche Gültigkeit des Wertpapiers an; Fragen nach dem Zusammenhang, in welchem es ausgestellt und begeben wurde, werden erst im Nachverfahren erörtert, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Handelsrichter.

Die Prozessparteien können auch übereinstimmend erklären, dass „der Vorsitzende auch im Übrigen an Stelle der Kammer entscheiden“ könne.⁴⁷ Dieses wird in der Praxis ganz überwiegend erklärt. Bei den Hamburger Kammern für Handelssachen wird in schätzungsweise 90 Prozent aller Fälle von den Prozessparteien erklärt, man sei mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden statt durch die besetzte Kammer einverstanden. – Diese Einverständniserklärung bindet den Vorsitzenden indes nicht. Je nach dem, wie sich der Rechtsstreit entwickelt, welche Sachfragen zu behandeln sind oder ob der Vorsitzende kaufmännische Betrachtungen des Streitstoffs für nützlich hält, kann er im weiteren Verlauf des Verfahrens in jedem Fall die Handelsrichter beteiligen und eine Kammersitzung anberaumen. – Das Einverständnis der Parteien mit der Entscheidung des Rechtsstreits durch den Vorsitzenden ist als Prozessklärung grundsätzlich unwiderruflich; doch werden vermutlich die meisten Vorsitzenden einem späteren Widerruf der Einverständniserklärung Rechnung tragen und die Sache von der Kammer entscheiden lassen, was ihnen, wie gesagt, stets frei steht.

⁴⁷ § 349 Absatz 3 Zivilprozessordnung.

4. Wenn der Rechtsstreit durch die „besetzte Kammer“, also unter Mitwirkung der Handelsrichter entschieden werden soll, ist bei Beweisaufnahmen zu differenzieren. Wenn es für die Entscheidung beispielsweise auf die Glaubwürdigkeit von Zeugen oder auf die Überzeugungskraft von Sachverständigen ankommt, sind die Handelsrichter an der Beweisaufnahme zu beteiligen. Sie müssen sich ein eigenes Bild von der Glaubwürdigkeit der Zeugen machen und gegebenenfalls an deren Befragung beteiligt ein; dasselbe gilt, wenn in Betracht kommt, dass die Handelsrichter aus ihrer Sicht der Dinge oder wegen ihrer Sachkunde Fragen stellen würden, auf die der Berufsrichter möglicherweise gar nicht kommt. – In Fällen dieser Art kann es, je nach der Arbeitsweise des Vorsitzenden, zu doppelten Vernehmungen kommen, nämlich einmal in einer Einzelrichtersitzung und danach noch ein zweites Mal vor der Kammer. Wenn aber beispielsweise ein Zeuge sagt, er könne sich nicht mehr erinnern, oder, das Gegenteil dessen, wozu er benannt wurde, sei zutreffend, so ist der Beweis auch dann nicht geführt, wenn der Zeuge glaubwürdig war, so dass dessen Vernehmung durch die Kammer entbehrlich ist. Dann genügt es, wenn die Handelsrichter bei ihrer Sitzungsvorbereitung das Protokoll über die Beweisaufnahme lesen.

Eine Besonderheit bei Beweisaufnahmen bietet unser Recht den Kammern für Handelssachen: „Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsbräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden“.⁴⁸ Einzuräumen ist indes, dass nach Beobachtung des Verfassers in der Praxis von dieser Ermächtigung nicht in besonders großem Um-

⁴⁸ § 114 Gerichtsverfassungsgesetz.

B. Gesetzliche Regelungen

fange Gebrauch gemacht wird. Soweit sich Fragen ergeben, zu deren Beantwortung das durch Berufserfahrung geschulte Allgemeinwissen nicht ausreicht, werden in der Regel wohl Sachverständigengutachten eingeholt, schon, damit auch die nicht mit Handelsrichtern besetzten Rechtsmittelinstanzen eine solide Entscheidungsgrundlage erhalten.

5. In der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende die Prozessleitung, er erteilt das Wort und kann es auch demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, wieder entziehen. Jedem Mitglied des Gerichts hat er auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.⁴⁹

Dieser Gesetzestext klingt sehr viel förmlicher, als es üblicherweise – jedenfalls in Hamburg – praktiziert wird. Kein Handelsrichter wird die Absicht haben, anderen ins Wort zu fallen; hiervon abgesehen ist es regelmäßig so, dass jeder Handelsrichter sich an dem Gespräch des Gerichts mit den anderen Verfahrensbeteiligten gleichberechtigt beteiligt, wobei allerdings in Ausnahmefällen der Vorsitzende moderierend eingreifen muss, wenn forensisch weniger geübte Fragestellungen oder Wortbeiträge drohen, das Gesprächsklima zu belasten oder gar Befangenheitsrügen auszulösen. In der Praxis des Verfassers kam es nicht selten vor, dass die mündliche Verhandlung zu einem gemeinsamen Gespräch aller drei Richter mit beiden Rechtsanwälten und den erschienenen Repräsentanten ihrer Mandanten und/oder dem Sachverständigen geriet oder dass die Handelsrichter etwa deutlich machten, wie sie das vorgerichtliche, zum Rechtsstreit führende Verhalten der Prozessparteien beurteilten; gelegentlich konnte dieses daraufhin von dem Betroffenen nachvollzieh-

⁴⁹ § 136 Zivilprozessordnung.

bar erläutert werden, was der Entscheidungsfindung diene. In Hamburger Verfahren ist es sogar gelegentlich vorgekommen, dass bei Rechtsstreitigkeiten mit ausländischer Beteiligung in der mündlichen Verhandlung bei allseitigem Einverständnis englisch gesprochen wurde, wenn etwa ausländische Zeugen in Schifffahrtssachen zu vernehmen waren. Alle Beteiligten, in aller Regel am wenigsten der Berufsrichter, beherrschen die englische Sprache gut und nicht selten wird das Verständnis für die den Streit auslösenden Ereignisse bei ausländischen Beteiligten leichter gewonnen, wenn auf die Dienste des – anwesenden – Dolmetschers verzichtet und ohne Übersetzungen unmittelbar in englischer Sprache erörtert wird, wofür etwa ein Schiff gechartert, wie es beladen bzw. gelöscht wurde oder unter welchen Umständen es in Seenot geraten ist. Manchem Handelsrichter wie auch den meisten beteiligten Rechtsanwältinnen würde in solchen Fällen ein Hinweis darauf, dass die Gerichtssprache deutsch ist, eng, sachfremd und wenig verständlich erscheinen, kommunizieren sie doch auch in ihrem alltäglichen Berufsleben nicht selten in fremden Sprachen.

6. Wenn nach Schluss der mündlichen Verhandlung der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, hat das Gericht das Urteil zu erlassen. Hierüber haben alle drei Richter zu beraten, was nach Ende der Verhandlung in der Regel im Beratungszimmer bzw. mangels eines solchen im Dienstzimmer des Vorsitzenden geschieht. Am Ende dieser Beratung findet man gemeinsam die Entscheidung, und zwar bei unterschiedlicher Ansicht mit der Mehrheit der Richterstimmen, wobei, wie oben dargestellt, alle drei Richter gleiches Stimmrecht haben.⁵⁰

⁵⁰ § 105 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz.

B. Gesetzliche Regelungen

Je nach der Konstellation und den Besonderheiten der einzelnen Sache wird nach Ende der Beratung entweder alsbald das Urteil verkündet, das heißt der Tenor des Urteils formuliert, von allen Richtern unterschrieben und in mündlicher Verhandlung verlesen, oder aber man hat bereits in der mündlichen Verhandlung an deren Ende einen Termin bestimmt, an dem die Entscheidung verkündet werden soll („Verkündungstermin“); bei diesem müssen weder die Handelsrichter noch die Prozessparteien anwesend sein.⁵¹ In jedem Fall erfolgt aber die Verkündung in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

In jedem der beiden Fälle ist das Urteil schriftlich zu begründen, und zwar muss die Begründung, wenn das Urteil nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet wurde, bei der späteren Verkündung in vollständiger Form vorliegen, sonst zügig nach Verkündung.

Das Urteil besteht aus dem Urteilskopf (Rubrum), das heißt der Bezeichnung der Parteien, ihrer Prozessbevollmächtigten, des Gerichts und der Angabe des Datums der letzten mündlichen Verhandlung; es folgen die Urteilsformel (Tenor) und die Urteilsgründe; diese gliedern sich in den „Tatbestand“ und die „Entscheidungsgründe“.⁵²

Der Tatbestand soll ohne wertende Formulierungen nüchtern die erhobenen Ansprüche mitteilen sowie die vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp angeben. Gebräuchlich ist, dass dabei in chronologischer Reihenfolge zunächst die unstrittigen, das heißt die von den Prozessparteien übereinstimmend geschilderten Tatsachen im Imperfekt Indikativ dargestellt werden,

⁵¹ §§ 311 Absatz 4, 312 Zivilprozessordnung.

⁵² § 313 Zivilprozessordnung.

IX. Gang des Verfahrens

(etwa: ... *Der Beklagte suchte die Geschäftsräume der Klägerin auf und erklärte ... , einen gebrauchten PKW ... erwerben zu wollen*);

danach folgt im Konjunktiv der klägerische Vortrag, dessen Richtigkeit die Gegenseite bestreitet,

(etwa: ... *Der Beklagte habe das Fahrzeug Probe gefahren und ausdrücklich dessen Mangelfreiheit, die tatsächlich auch gegeben gewesen sei, bestätigt*).

Aus diesem Vortrag soll sich der Klagantrag (beispielsweise auf Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen) entwickeln, der festgehalten wird; sodann referiert man den Antrag der Beklagtenseite („Klagabweisung“) und schildert anschließend, ebenfalls im Konjunktiv, den streitigen Tatsachenvortrag der Beklagtenpartei,

(etwa: ... *Das gekaufte Fahrzeug weise folgende Mängel auf: ...*)

Danach folgt erforderlichenfalls ein kurzer Abriss der Prozessgeschichte,

(etwa: ... *Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ... sowie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des ...*).

Aus der Verwendung des Indikativ-Imperfekts weiß der geübte Leser, dass die Schilderung unbestritten ist; aus der Verwendung des Konjunktivs entnimmt er, dass der Vortrag von der Gegenseite bestritten wurde; entbehrlich ist deswegen, das Gegenteil noch einmal bei deren Sachvortrag zu schildern.

Die Entscheidungsgründe sollen eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen enthalten, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

Bei der Konzipierung vor allem der Entscheidungsgründe sollte man sich Klarheit darüber verschaffen, für wen diese

B. Gesetzliche Regelungen

geschrieben werden: Für die Prozessbeteiligten oder für die Rechtsanwälte oder für die höheren Instanzen oder für die Öffentlichkeit? Je nachdem, wie man diese Frage – deren Antwort das Gesetz nicht vorgibt – beantwortet, werden die Entscheidungsgründe unterschiedlich formuliert werden.

Das von dem Vorsitzenden entworfene schriftliche Urteil wird in der Regel von diesem unterschrieben und sodann den Handelsrichtern zur Prüfung und gegebenenfalls zur Unterzeichnung zugeleitet. In Hamburg geschieht dieses normalerweise ebenfalls mit dem Aktenwagen, das heißt jeder Handelsrichter erhält die vollständige Gerichtsakte mit dem Urteilsentwurf zum Studium; gelegentlich mag es den Handelsrichtern genügen, nur den Urteilsentwurf zu erhalten, wenn sie nämlich bei übersichtlichem Akteninhalt erklären, diesen noch vollständig präsent zu haben. – Da die Handelsrichter das schriftliche Urteil am Ende unterschreiben sollen, müssen sie zuvor auch dessen Inhalt gebilligt haben. Sie sind daher durchaus berechtigt, Änderungswünsche anzubringen, und zwar sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch hinsichtlich des Stils, von Schreibfehlern, falsch zitierten Anlagen usw.; in aller Regel wird über die Änderungswünsche eine einvernehmliche Regelung gefunden, im Extremfall kann aber auch eine Abstimmung aller drei Richter über den maßgeblichen Text erforderlich werden.

7. Das auf diese Weise zustande gekommene Urteil ist urheberrechtsfrei und kann – nach Anonymisierung der personenbezogenen Angaben wie Namen usw. – von jedermann veröffentlicht werden. Das Urteil ist der Kritik unterworfen; im Gegensatz zur „Richterschelte“ ist die „Urteilsschelte“ durchaus gestattet.